

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin Beschlussvorlage Dezernat 4 Bildung, Jugend und Soziales öffentlich ☒ Meven, Axel nicht öffentlich ☐		Drucksachennummer 317/2024
--	--	--

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Jugendhilfeausschuss	8	07.11.2024

Jugendförderung
hier: Aufstellung des 5. Kommunalen Kinder- und Jugendförderplans

Finanzielle Auswirkungen
 Kosten (einschließl. MWSt.) keine Kosten
 Produkt 06.06.01
 Haushaltsjahr
 Folgekosten
 Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☐ nein
 Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima / Auswirkung CO2-Bilanz
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG
 Der JHA der Stadt Mettmann beschließt die von der Verwaltung vorgeschlagene Planungsstrategie zur Aufstellung des 5.KJFöP umzusetzen.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
M.U.T			
Fraktionsloses Mitglied			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Im September 2025 finden die Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen statt. Verbunden mit der Legislaturperiode ist die Laufzeit des Kinder-Jugend-Förderplans (KJFöP). Deshalb muss der nunmehr 5. KJFöP aufgestellt werden.

Mit dieser Vorlage wollen die Jugendförderung und die Jugendhilfeplanung den Jugendhilfeausschuss über die Planungen zum 5.KJFöP informieren und einbeziehen.

Die Abteilungsleitung der Jugendförderung und die Jugendhilfeplanung nehmen in diesem Jahr an einem Beratungsprojekt des Landesjugendamtes zur Aufstellung eines Kinder-Jugend-Förderplanes teil. Die Überlegungen aus diesem Beratungsprojekt fließen in diese Vorlage mit ein. Gerade auch die Einbeziehung des Jugendhilfeausschusses in die Aufstellung des KJFöP ist bedeutsam.

Folgende Bereiche für die Erstellung des 5. KJFöP werden dargestellt:

1.Gesetzlicher Auftrag

- Gewährleistungspflicht
- Förderverpflichtung
- Drei Vorgaben
- Handlungsfelder
- Querschnittsaufgaben
- Zielgruppen
- Planungsanforderung
- Jugendhilfeplanung und JHA

2.Beteiligung von Kinder- und Jugendlichen

- Eigenständige Jugendpolitik
- Handlungsempfehlungen
- Allgemeine Qualitätsstandards

3.Zeitplan für dem Planungsprozess**1. Gesetzlicher Auftrag**

Das 3. AG-KJHG NRW-KJFöG (Kinder- und Jugendförderungsgesetz) ist die landesrechtliche Ausgestaltung des § 15 SGB VIII und bildet die Grundlage für die Erstellung des KJFöP.

Dort sind

- definiert fachliche Anforderungen, Förderbereiche und Grundsätze der Förderung
- beschrieben die Gewährleistungspflicht, Planungsverantwortung und Förderverpflichtung
- konkretisiert viele Aufgaben, die bereits im SGB VIII angelegt sind

Gewährleistungspflicht

- Pflichtaufgabe
- erforderliche und geeignete Einrichtungen, Dienste, Veranstaltungen und Fachkräfte zur Verfügung stellen

Förderverpflichtung

- Träger der freien Jugendhilfe und Initiativen fördern
- Personal- und Sachkosten

Das KJFöG macht drei Vorgaben zum kommunalen Kinder- und Jugendförderplan

1. Der Förderplan muss erstellt werden
2. Grundlage des Förderplans bildet die kommunale Jugendhilfeplanung
3. Der Förderplan gilt jeweils für eine Wahlperiode

Handlungsfelder des Kinder-Jugend-Förderplans

- Kinder- und Jugendarbeit
- Jugendverbandsarbeit
- Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit
- erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Angestrebt wird die Entwicklung eines abgestimmten, integrierten Angebots, keine Teilplanung

Querschnittsaufgaben

- Förderung von Mädchen und Jungen, geschlechterdifferenzierte Kinder- und Jugendarbeit
- Interkulturelle Bildung
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule

Zielgruppen

- Mädchen und Jungen vom Grundschulalter bis zum 21. Lebensjahr, besondere Angebote bis zum bis 27. Lebensjahr

Insbesondere:

- Kinder und Jugendliche in benachteiligten Lebenslagen
- präventive Angebote und Schutzauftrag
- Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund
- Kinder und Jugendliche mit Behinderung

Planungsanforderungen

- Berücksichtigung aller Handlungsfelder, bereichsübergreifende Planung
- Beteiligungskonzept
- sozialräumliche Ausrichtung
- Berücksichtigung der unterschiedlichen Zielgruppen
- Vereinbarungen zur Krisenintervention und zum Schutzauftrag

Jugendhilfeplanung und Jugendhilfeausschuss

a. Aufgaben des JHA:

- Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Anregungen und Vorschläge für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe
- Jugendhilfeplanung
- Förderung der freien Jugendhilfe

(§ 71 Abs. 2 SGB VIII)

b. Der Jugendhilfeausschuss

- gibt Planungsaufträge, entwickelt Strategien, beschließt (langfristige) Zielsetzungen
- begleitet Planung (Zwischenberichte)
- beschließt Planungsergebnisse

Der JHA ist Bestandteil der Planungsstruktur und Planungskultur

2. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (3. AG-KJHG§6)

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand in den sie betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig, in geeigneter Form und möglichst umfassend unterrichtet werden. Zur Förderung der Wahrnehmung ihrer Rechte sollen bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe geeignete Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

(2) Kinder- und Jugendliche sollen an allen ihre Interessen berührenden Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Wohnumfeld- und Verkehrsplanung, der bedarfsgerechten Anlage und Unterhaltung von Spielflächen sowie der baulichen Ausgestaltung öffentlicher Einrichtungen in angemessener Weise beteiligt werden.

(3) Das Land soll im Rahmen seiner Planungen, soweit Belange von Kindern und Jugendlichen berührt sind, insbesondere bei der Gestaltung des Kinder- und Jugend-Förderplans, Kinder und Jugendliche im Rahmen seiner Möglichkeiten hören.

(4) Bei der Gestaltung der Angebote nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 sollen die öffentlichen und freien Träger und andere nach diesem Gesetz geförderte Einrichtungen und Angebote die besonderen Belange der Kinder und Jugendlichen berücksichtigen. Hierzu soll ein Mitspracherecht eingeräumt werden.

Eigenständige Jugendpolitik

Für die Umsetzung der vom Gesetzgeber gewünschten Beteiligung hat das Land den Begriff der „Eigenständigen Jugendpolitik“ geprägt und in verschiedenen Foren, Veranstaltungen und Projekten konkretisiert.

Eigenständige Jugendpolitik

„...Ziel ist es, gerechtes, politisches und gesellschaftliches Handeln nicht aus der Perspektive von Zuständigkeiten, sondern ausgehend von den Lebenslagen junger Menschen, ihren Interessen und der gemeinsamen Verantwortung für eine jugendgerechte Gesellschaft zu denken. Sie setzt dabei ganz wesentlich auf die unmittelbare Mitwirkung junger Menschen und schafft hierfür Gelegenheiten“

(AGJ 2017).

Handlungsempfehlungen

Zentrale Fragen der Kinder- und Jugendbeteiligung

Angebote der Kinder- und Jugendarbeit

- Wie beurteilen junge Menschen die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit (Konzept, Attraktivität der Angebote, Angebotslücken, ...) und welche Verbesserungsvorschläge gibt es?

Angebote der Jugendverbandsarbeit

- Wie beurteilen junge Menschen die Angebote der Jugendverbandsarbeit (Attraktivität der Angebote, Angebotslücken, ...) und welche Verbesserungsvorschläge gibt es?

Berufliche Perspektive und Unterstützung Jugendsozialarbeit

- Welche zusätzlichen Hilfen erwarten junge Menschen außerhalb von Schule, Ausbildung und Arbeitsmarkt, damit sie eine zufriedenstellende berufliche Perspektive realisieren können? Wie bewerten sie die bestehenden Unterstützungsleistungen der Jugendsozialarbeit (Beratung, Schulsozialarbeit, Jugendberufshilfe, ...)

Erzieherischer- Kinder- und Jugendschutz

- Was sind die Themen junger Menschen in Bezug auf den Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz?

Allgemeine Qualitätsstandards für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

1. Beteiligung ist gewollt und wird unterstützt –Eine Partizipationskultur entsteht.
2. Beteiligung ist für alle Kinder und Jugendlichen möglich.
3. Die Ziele und Entscheidungen sind transparent –von Anfang an.
4. Es gibt Klarheit über Entscheidungsspielräume.

5. Die Informationen sind verständlich und die Kommunikation ist gleichberechtigt.
6. Kinder und Jugendliche wählen für sich relevante Themen aus.
7. Die Methoden sind attraktiv und zielgruppenorientiert.
8. Es werden ausreichende Ressourcen zur Stärkung der Selbstorganisationsfähigkeit zur Verfügung gestellt.
9. Die Ergebnisse werden zeitnah umgesetzt.
10. Es werden Netzwerke für Beteiligung aufgebaut.
11. Die Beteiligten werden für Partizipation qualifiziert.
12. Partizipationsprozesse werden so gestaltet, dass sie persönlichen Zugewinn ermöglichen.
13. Das Engagement wird durch Anerkennung gestärkt.
14. Partizipation wird evaluiert und dokumentiert.

„Partizipation ist ein Recht. Dieses steht Kindern und Jugendlichen zu und muss nicht erst von ihnen eingefordert werden.“ (AGJ 2018)

3. Zeitplan für den Planungsprozess

- Teilnahme der Jugendförderung und Jugendhilfeplanung am Beratungsprojekt „Kinder- und Jugendförderplanung 2025“
- November 2024: Jugendhilfeausschuss Information, Vorschlag und Beschluss zum weiteren Verfahren.
- November 2024: Planungstage der Jugendförderung – Bewertung des 4. KJFöP, zeitliche Abstimmung des Weiteren Planungsprozess auf der Grundlage des JHA-Beschluss, Festlegung der Inhalte und Methoden für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen.

Januar 2025. Anschreiben der Schulen zur Durchführung von Befragungen im Rahmen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Februar 2025: 1. Zwischenbericht an den Jugendhilfeausschuss über das weitere Vorgehen

März 2025: Durchführung von Beteiligungsverfahren mit Kindern- und Jugendlichen in Mettmann. Auswertung der Ergebnisse

Bereich OKJA: Formulierung von Orientierungszielen,

Bereich Jugendschutz/Jugendverbandsarbeit: Formulierung von Orientierungszielen, Abstimmung in der Abteilung und mit dem Stadtjugendring

Bereich Jugendsozialarbeit: Abstimmung mit den Fachkräften des Trägerverbundes der Jugendberufshilfe

Bereich Schulsozialarbeit: Formulierung von Orientierungszielen

Durchführung von Online-Foren mit den Verbänden, Trägern, Initiativen, Schulen, Kirchen, Vereinen zu ausgewählten Schwerpunktthemen.

Mai 2025: 2. Zwischenbericht an den Jugendhilfeausschuss,

Ab Mai 2025: Beginn der Erstellung des Entwurfes des 5. KJFöP

Ab November 2025: Vorstellung und Beschluss des 5. KJFöP im Jugendhilfeausschuss und im Rat der Stadt Mettmann

Gez. Sucic